

Entgeltordnung für die Nutzung des Bürgerhauses

Aufgrund des § 4 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses vom 04.09.1997 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Güstrow vom 04.09.1997 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Güstrow erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Bürgerhauses einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Nutzungsentgelte.

§ 2 Schuldner des Entgelts

Schuldner des Entgelts sind der Antragsteller und der Veranstalter, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

§ 4 Inhalt des Entgelts

Das Entgelt schließt alle Nebenkosten wie Möblierung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung in branchenüblichem Umfang ein. Nicht eingeschlossen ist die Bereitstellung von Gläsern, Geschirr und Bestecken.

§ 5 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist drei Tage nach der Nutzung fällig. Die Stadt kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des vollen Entgelts erheben.

§ 6 Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist an die Stadtkasse zu entrichten. In Einzelfällen kann es auch an den Hausverwalter entrichtet werden.

§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten

Kann eine Nutzung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretendem Grunde nicht durchgeführt werden, so schulden sie der Stadt das volle Entgelt. Hat die Stadt den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben. Wenn weder der Antragsteller bzw. Veranstalter noch die Stadt den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Veranstalter verpflichtet, 50 vom Hundert des vereinbarten Entgelts zu leisten, sofern die Stadt den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8 Höhe des Entgelts

1. Saal, Bühne und Nebenräume

a) Für die Nutzung des Saales einschließlich Foyer und Nebenräume mit Grundausstattung nach dem Möblierungsplan beträgt das Entgelt

- für den gesamten Saal	300,00 DM
- für die Bühne	60,00 DM

Die vorstehenden Sätze gelten für eine Nutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden. Für jede weitere angefangene Nutzungsstunde wird folgendes Entgelt erhoben:

- für den gesamten Saal	90,00 DM
- für die Bühne	20,00 DM

b) Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind Nutzungszeiten.

c) Bei mehrtägiger Nutzung ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf 50 vom Hundert Grundlage für die Ermäßigung ist eine zusammenhängende Belegung von Räumen von mindestens 24 Stunden.

2. Sonstige Räume

Das Entgelt beträgt für die Überlassung von Unterrichtsräumen, Besprechungszimmern und Übungsräumen bis zu 3 Stunden 40,00 DM. Für jede weitere angefangene Nutzungsstunde 10,00 DM pro Raum.

3. Entgelte für Betriebe und Gewerbetreibende

Für Veranstalter und/oder Antragsteller, die umsatzsteuerpflichtig sind bzw. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielen, erhöhen sich die nach den vorstehenden Ziffern errechneten Entgelte um 50 %.

§ 9 Erlass von Entgelten

1. Die Organe und Einrichtungen, die der Stadt Güstrow gehören – Schulen, Kindergarten, Verwaltung ohne Eigenbetriebe und Feuerwehr – sind für die Nutzung von der Zahlung des Entgeltes befreit.

2. Gemeinnützige Veranstalter, Gewerkschaften, politische Parteien und ihre Untergliederungen haben, wenn sie ihren Sitz im Stadtgebiet nachweisen, folgende Entgelte zu entrichten:

Für Räumlichkeiten

- Saal und Bühne für Nutzung ohne Eintrittsgeld gegenüberstellend 10 vom Hundert, der im § 8 genannten Entgelte
 - Saal und Bühne für Nutzung mit Eintrittsgeld gegenüberstellend 70 vom Hundert, der im § 8 genannten Entgelte, höchstens jedoch pro Tag und Nutzung einschließlich Vor- und Nachbereitung 800,00 DM. Das Mindestentgelt beträgt 20,00 DM pro Nutzung.
3. Wenn die Nichterhebung des Entgeltes bei kultureller Nutzung und im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen im besonderen örtlichen Interesse liegt oder die Erhebung eine unbillige Härte darstellen würde, kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Pauschalierung

Bei regelmäßiger Nutzung kann das Entgelt aufgrund von Erfahrungswerten durch Vereinbarung pauschaliert werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 02.10.1997 in Kraft.

Güstrow, 11.09.1997

in Vertretung

gez. Moll
1.Stadtrat

Dienstsiegel 2